

Nachtragsgesetz zum Hundegesetz

Anträge aus der Mitte des Rates vom 25. September 2002

Widmer-Mühlrüti

Art. 7 Abs. 1:

Der Halter sorgt dafür, dass sein Hund ohne Einwilligung des Berechtigten Spiel- und Sportplätze, fremde Gärten, Gemüse- und Beerenkulturen sowie Wiesen und Äcker während der Vegeation nicht betritt.

Abs. 3 Bst. a:

durch Reglement vorschrieben, dass der Halter den Hund in öffentlichen Gebäuden, auf verkehrsreichen Strassen, Wegen und Plätzen, in Fussgängerzonen sowie in öffentlichen Grün- und Parkanlagen, Naturschutzgebieten und in Lebensräumen von Wildtieren an der Leine zu führen hat;